

## **Gemeinde Steinbergkirche: B-Plan Nr. 32 (Schule/Kita)**

### **Umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung**

- a. Archäologisches Landesamt S-H
- b. Landesamt für Umwelt (Technischer Umweltschutz)
- c. Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport S-H

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein  
Brockdorff-Rantau-Str. 70 | 24837 Schleswig

GR ZWO Planungsbüro für Stadt und Region  
Camilla Grätsch Sönke Groth GbR  
z.Hd. Herrn S. Groth  
Ballastbrücke 12  
24937 Flensburg

Obere Denkmalschutzbehörde  
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: 22.10.2024/  
Mein Zeichen: Steinbergkirche-Bplan32-Voranfrage/  
Meine Nachricht vom: /

Kerstin Orlowski  
kerstin.orlowski@alsh.landsh.de  
Telefon: 04621 387-20  
Telefax: 04621 387-55

Schleswig, den 22.10.2024

**Gemeinde Steinbergkirche**  
**Bebauungsplan Nr. 32 für das Gebiet „Schule / KiTa“**  
**Voranfrage**

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Groth,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG SH 2015 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Orlowski

Landesamt für Umwelt  
Postfach 2141 | 24937 Flensburg

GR Zwo Planungsbüro **per Mail**  
Ballastbrücke 12  
24937 Flensburg

Außenstelle Flensburg  
Technischer Umweltschutz

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: 22.10.2024  
Mein Zeichen: 7815-Blp 2024/883  
Meine Nachricht vom:

Holger Wiesner  
holger.wiesner@lfu.landsh.de  
Telefon: 0461/804-414  
Telefax: 0461/804-240

11.11.2024

**Gemeinde Steinbergkirche**  
**Bebauungsplan Nr. 32 „Schule / KiTa“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß  
§ 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Durchführung der geplanten Maßnahme bestehen aus der Sicht des  
Immissionsschutzes von hier aus keine Bedenken.

Hinweise sind nicht mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Holger Wiesner

Ministerium für Inneres, Kommunales,  
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landesplanung

Planungsbüro für Stadt und Region  
Ballastbrücke 12  
24937 Flensburg

nur per Mail an: [s.groth@grzwo.de](mailto:s.groth@grzwo.de)

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: 22.10.2024  
Mein Zeichen: IV 624  
Meine Nachricht vom: /

Sebastian Kraft  
sebastian.kraft@im.landsh.de  
Telefon: 0431 988-3341

27.11.2024

**nachrichtlich:**

Amt Geltinger Bucht  
Der Amtsvorsteher  
Für die Gemeinde Steinbergkirche  
Holmlück 2  
24972 Steinbergkirche

nur per Mail an: [dirk.petersen@amt-geltingerbucht.de](mailto:dirk.petersen@amt-geltingerbucht.de)

Kreis Schleswig-Flensburg  
Der Landrat  
Kreisentwicklung, Bau und Umwelt  
Flensburger Straße 7  
24837 Schleswig

nur per Mail an: [pit.kortuem@schleswig-flensburg.de](mailto:pit.kortuem@schleswig-flensburg.de)

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport  
Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

im Hause

**Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2024 (GVObI. Schl.-H. S. 405);**

- **Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 32 „Schule/ Kita“ der Gemeinde Steinbergkirche**
- **Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und Planungsanzeige gem. § 11 LaplaG**

Mit Schreiben vom 22.10.2024 wird über die o. g. Planung der Gemeinde Steinbergkirche informiert. Wesentliches Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die langfristige Sicherung und Erweiterung der bestehenden Schule und der Kita. Dafür soll eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Schule/ Kita festgesetzt werden.

Das Plangebiet liegt im Südwesten der Ortslage von Steinbergkirche an der Straße „Hattlundmoor“. Der ca. 2,1 ha große Geltungsbereich ist im aktuellen Flächennutzungsplan als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Schule dargestellt.

Zu dem Planungsvorhaben der Gemeinde Steinbergkirche wird auf der Grundlage der vorgelegten Planunterlagen aus landes- und regionalplanerischer Sicht wie folgt Stellung genommen:

Die im Zuge einer solchen Bauleitplanung maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich insbesondere aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, *GVOBl. Schl.-H. 2021 Seite 1409*) – **LEP-Fortschreibung 2021** – sowie dem Regionalplan für den Planungsraum V (*Amtsbl. Schl.-H. 2002 Seite 747*) – **RPI V**. Darüber hinaus ist die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 Kapitel 4.5.1 (Windenergie an Land) vom 06.10.2020 (LEP-Teilfortschreibung-VO, *GVOBl. Schl.-H. Seite 739*) – **LEP Wind** – maßgeblich.

Die vorliegende Planung entspricht den in Kap. 5.1 und 5.2 LEP-VO 2021 genannten Grundsätzen der Raumordnung und der Geltungsbereich liegt innerhalb des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiets des ländlichen Zentralortes Steinbergkirche.

Zudem entwickelt sich die Planung im Wesentlichen aus dem Flächennutzungsplan. Die Festsetzungen des Bebauungsplans, welcher zu der bereits bestehenden Schule/ Kita einen Erweiterungsbau und zusätzliche Parkplätze festsetzt, berühren die Belange der Raumordnung nicht oder nur unwesentlich.

Dementsprechend kann aus landesplanerischer Sicht bestätigt werden, dass gegen die Planung **keine grundsätzlichen Bedenken bestehen** und dem Vorhaben keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des **Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht** werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:

- Durch die Aufstellung des Bebauungsplans sieht die Gemeinde eine geringfügige Ausweitung der Gemeinbedarfsfläche in den Außenbereich vor, um ein ausreichend großes Baugrundstück für den Erweiterungsbau und einen angemessenen Abstand zu dem (zu verschiebenden) Knick herzustellen.

Die Planbegründung sollte sich weitergehend mit den geprüften Planungsalternativen auseinandersetzen, die Notwendigkeit der vorliegend in Aussicht genommenen, exponierten Stellung des geplanten Erweiterungsbaus begründen und darlegen, warum eine Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen vor der Nutzung von Innenentwicklungspotentialen gewählt wurde.

- Die Kompensationsmaßnahmen sind weiter zu konkretisieren. Insofern der Ausgleich über ein Ökokonto erbracht werden soll, weise ich darauf hin, dass es nicht ausreicht das Ökokonto und die erforderlichen Punkte zu benennen. Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB ist der Ausgleich als Fläche und/oder Maßnahme darzustellen. Ich empfehle daher die Fläche und die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen des Ökokontos im Umweltbericht inhaltlich und kartographisch darzustellen. Dabei ist die tatsächliche Ausgleichsfläche und nicht das Ökokonto als Ganzes flächenscharf darzustellen.
- XPlanung ist ein Datenstandard zur Bereitstellung von räumlichen Planungsdaten aus Bauleitplanung, Raumordnung, Landes- und Regionalplanung sowie zukünftig auch der Landschaftsplanung in standardisierter und maschinenlesbarer Form (Dateiformat XPlanGML). Dieser Datenstandard sichert einen verlustfreien Austausch von Planinhalten in direkter Verknüpfung zu den Geometrie- und zugehörigen Metadaten sowie die Beschleunigung interner Verfahren und Optimierung normierter Arbeitsprozesse.

Im Hinblick auf die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) sowie die fortschreitende Digitalisierung und Automation von Verwaltungsdienstleistungen wird ausdrücklich empfohlen, Bauleitpläne im Datenaustauschstandard XPlanung aufzustellen und insbesondere auch für eine verwaltungsträgerübergreifende elektronische Kommunikation zu nutzen.

Die Übermittlung von Planunterlagen an das Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, nehmen Sie bitte bis auf Weiteres weiterhin als PDF-Dokument vor.

Weitergehende Informationen (Erläuterungen, Arbeitshilfen, etc.) finden Sie unter: [www.itvsh.de/xplanung/](http://www.itvsh.de/xplanung/)

gez. Sebastian Kraft